

Vertrag über die Errichtung einer Biogasanlage

in

Ort der Bauarbeiten:
Ulica Dure Dolusica 2B
34543 Gaj Kroatien
zwischen

NTC Gaj d.o.o.

Zagreb, Hektoroviceva 2
5th Floor OIB
45045011090
Kroatien

Steuernummer: OIB 45045011090
Vertreten durch den Geschäftsführer, Name: Hering, Ole

- nachfolgend „AG“ oder „Auftraggeber“ genannt -

und

GP JOULE Biomasse GmbH & Co. KG

Cecilienkoog 16
25821 Reußenköge
Handelsregisternummer: HRA 6742 FL

- nachfolgend „AN“ oder „Auftragnehmer“ genannt -

HBOR



05428-17/3561183

A handwritten signature in dark ink is located in the bottom right corner of the page.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der AG beauftragt den AN mit der Errichtung einer Biogasanlage. Die Infrastruktur (Trafo, Behälter und Zufahrtswege) sind bereits errichtet; auch der Netzanschluss ist bereits hergestellt. Die Firma GP JOULE, liefert, installiert und nimmt die Biogasanlage am Standort Ulica Dure Dolusica 2B, 34543 Gaj Kroatien in Betrieb. Alle Komponenten werden aus Deutschland nach Maßgabe dieses Vertrages geliefert.
- 1.2 Der AG beauftragt den AN nach näherer Maßgabe dieses Vertrages gemäß „3. Leistungsumfang des AN“ mit sämtlichen Leistungen, die zur betriebsfertigen Errichtung der Biogasanlage (nachfolgend „**Biogasanlage**“) nach den vom AG beigestellten Planungen und der vom AG bewirkten Bauleitplanung und öffentlich-rechtlichen Genehmigung erforderlich sind mit Ausnahme der unter „4. Vom AG zu erbringende Leistungen“ näher beschriebenen Teilleistungen, die der AG selbst erbringen wird.

2. Vertragsgrundlagen

Grundlagen dieses Vertrages sind

- 2.1 dieser Vertragstext,
- 2.2 die Anlagen zu diesem Vertrag gemäß Ziffer 12.4.
- 2.3 alle technischen Vorschriften, Normen und Richtlinien zur Errichtung einer Biogasanlage, soweit sie dem Stand der Technik entsprechen, die Herstellerrichtlinien und -vorschriften sowie der sonstige Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses,
- 2.4 die allgemeinen technischen Vorschriften für Bauleistungen, im Allgemeinen die kroatischen Standards, die einschlägigen – auch empfohlenen – EU-Vorschriften.

Die vorstehende Aufzählung und die gewählte Reihenfolge bedingt keine Rangfolge der Geltung. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertragstext und den Anlagen bzw. der Anlagen untereinander geht stets dieser Vertragstext vor bzw. die Anlage vor, die dem Inhalt, Sinn und Zweck und wirtschaftlichen Ergebnis des Vertragstextes am Nächsten kommt.

3. Leistungsumfang des AN:

- 3.1 Grundlage für die dem AN obliegenden Leistungen sind die Vorgaben aus diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen, insbesondere des diesem Vertrag beigefügten Leistungsverzeichnisses (**Anlage 1**). Das gesamte Baugrundrisiko liegt beim AG.



- 3.2 Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen so zu erbringen, wie es insbesondere für einen ordnungsgemäßen, sicheren Betrieb der Biogasanlage in verkehrüblicher Weise und Qualität nach mittlerer Art und Güte grundsätzlich erforderlich ist.
- 3.3 Der AN hat in Abstimmung mit dem AG den Inbetriebnahmeantrag beim Netzbetreiber nach dessen Vorgaben bzw. Formularen zu stellen. Auf die Berechtigung des AN im Hinblick auf die Vergütung gemäß Ziffer 5.7 wird dabei hingewiesen; ebenso erfolgt die Anzeige des Rechteübergangs auf den AG erst nach Abnahme und vollständiger Zahlung des Preises gemäß Ziffer 5.1 durch den AN.
- 3.4 Der AN ist berechtigt, Nachunternehmer und sonstige Dritte mit den von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu beauftragen.

4. Vom AG zu erbringende Leistungen

- 4.1 Der AG hat bis zu den im Bauzeitenplan (**Anlage 2**) genannten Terminen und innerhalb der im Bauzeitenplan genannten Fristen folgende Leistungen zu erbringen:
- 4.1.1 Baufreiheit ab dem Vertragsabschluss bis zum 30.06.2018.00.00 Uhr, auf den Grundstücken, auf denen die Biogasanlage errichtet werden soll.
- 4.1.2 Freie Zufahrt ab dem Vertragsabschluss zu den Grundstücken, auf denen die Biogasanlage errichtet werden soll.
- 4.1.3 Vorlage einer auf die Biogasanlage bezogenen Baugenehmigung oder Baufreistellung der zuständigen Genehmigungsbehörde
- 4.1.4 Die Frist zur Übergabe der Baupläne durch den AG an den AN ist: 18.01.2018.
- 4.1.5 Zurverfügungstellung der für die Inbetriebnahme und den Probetrieb der Biogasanlage erforderlichen zuzuführenden Rohstoffe rechtzeitig vor der Inbetriebnahme.
- 4.2 Der AG ist verantwortlich für die Herbeiführung der Netzeinspeisezusage auf eigene Kosten und eigenes Risiko. Gleiches gilt für die Einhaltung der Netzanschlussregeln und der sonstigen, beim Betrieb des Projektes einzuhaltenden technischen Regeln und Bedingungen des Netzbetreibers. Technische oder sonstige Änderungen der Ausführung, die durch Vorgaben des Netzbetreibers erforderlich werden, werden nicht Bestandteil dieses Vertrages und seiner Vergütung.

Der AN unterstützt den AG bei Herbeiführung der Netzeinspeisezusage nach besten Kräften, schuldet aber hieraus keinen Erfolg für die durch den AG zu erbringende Leistung.



- 4.3 Der AG wird dafür Sorge tragen, dass der AN von der finanzierenden Bank HBOR (Croatian Bank for Reconstruction and Development) zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der NTC Gaj d.o.o. aus diesem Vertrag spätestens zum 26.01.2018 einen „Letter of Credit“ in Höhe von der Vergütung nach Ziffer 5.1 erhält.
- 4.4 Der AG ist für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen, sonstigen gesetzlichen, verordnungs- oder genehmigungsrechtlichen sowie der behördlichen Vorgaben, Anordnungen und Voraussetzungen, die zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage, zur Vermarktung des in der Biogasanlage produzierten Stroms sowie zur Erlangung von gesetzlichen Vergütungen, Förderungen oder Boni des von der Biogasanlage produzierten Stroms, verantwortlich.
- 4.5 Sofern für die vom AG zu erbringenden Leistungen kein Termin bzw. keine Frist eindeutig ersichtlich ist, gilt hierfür der 16.03.2018 als Stichtag, an dem die Leistungen vom AG spätestens erbracht sein müssen. Für die Nichteinhaltung von Terminen, Fristen und Stichtagen durch den AG und daraus resultierende Verschiebungen insbesondere des Herstellungs- und Inbetriebnahmezeitpunktes (vgl. Ziffer 6.1) haftet der AN nicht.

4a. Lieferung der Biogasanlage:

- 4a.1 Die Lieferung der vertragsgegenständlichen Biogasanlage erfolgt durch den AN frei Baustelle an den in Ziff. 1.1. genannten Standort.

5. Preis, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

- 5.1 Als Preis für die vom AN nach diesem Vertrag zu erbringenden Lieferungen und Leistungen wird eine Vergütung von

EUR 5.254.297,21 netto

nach den Vorgaben aus dem Angebot (**Anlage 3**) vereinbart.

- 5.2 Jegliche Vergütungen und Preisangaben nach diesem Vertrag und seinen Anlagen verstehen sich als Nettoangaben. Sofern und soweit der AN zur Zahlung von Umsatzsteuer gesetzlich verpflichtet ist, wird sie diese dem AG zusätzlich zu dem in Ziffer 5.1 genannten Betrag in Rechnung stellen.
- 5.3 Über den Leistungsumfang gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages hinausgehende, vom AG zusätzlich schriftlich bestellte Lieferungen und Leistungen sowie solche Lieferungen und Leistungen, die aufgrund der Anordnung von Änderungen der Ausführung durch den AG zu einem Mehraufwand an Material und / oder Montagezeit im Verhältnis zu



den Grundlagen des Leistungsverzeichnisses, **Anlage 1**, führen, müssen vom AG gesondert vergütet werden, sofern der AN auf das Risiko derartiger Mehraufwendungen vor der Ausführung von Änderungsanordnungen hingewiesen hat und der AG dennoch auf Ausführung besteht.

Ebenso ist Mehraufwand an Material und / oder Montagezeit im Verhältnis zu den Grundlagen des Leistungsverzeichnisses, **Anlage 1**, vom AG gesondert zu vergüten, wenn dieser durch vom AN nicht vorhersehbare Umstände entsteht und ein Mehraufwand von 10 % im Verhältnis zu den Mengen- und Massenannahmen in **Anlage 1** überschritten wird.

5.4 Der Preisgestaltung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise für die Beschaffung nach aktuell geltenden Marktpreisen und die Herstellung bzw. Montage etc. durch den AN nach den aktuellen Personalkosten zu Grunde. Erfolgen Lieferungen oder Leistungen des AN aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, später als 6 Monate nach Vertragsschluss, und haben sich zwischenzeitlich die Gestehungskosten bzw. Marktpreise und Personalkosten erhöht, so ist der AN berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den AG weiterzugeben. Die im Leistungsverzeichnis jeweils betroffenen Preise sowie daraus folgend der pauschalisierte kWp-Einheitspreis werden dementsprechend durch schriftliche Mitteilung des AN an den AG erhöht. Sollten Kostensenkungen durch ein Absinken der Gestehungskosten bzw. Marktpreise und Personalkosten eingetreten sein, wird der AN diese ebenso entsprechend der vorstehenden Regelung an den AG weitergeben.

5.5 Der AG hat die Vergütung gemäß Zahlungsplan (in **Anlage 2**) zu entrichten.

Die Vergütung ist jeweils 5 Werktage nach Zugang der prüffähigen Rechnung durch den AN beim AG zur Zahlung fällig.

Erfüllt der AG seine Zahlungsverpflichtung nicht bei Fälligkeit, ist der AN berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Ausführung der weiteren Arbeiten bis zur Zahlung auszusetzen.

Der AN ist berechtigt Verzugszinsen zu berechnen, sollte der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht pflichtgemäß nachkommen. Der Zinssatz hierfür beträgt 9 % zzgl. ggfs. anfallender USt. Sämtliche Zinsberechnungen basieren auf der taggenauen Zinsmethode.

5.6 Der AN stellt dem AG spätestens zum Ablauf des Tages der Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Biogasanlage eine auf den Zeitraum von zwei Jahren beginnend mit der Abnahme (bzw. letzter Teilabnahme) der Biogasanlage („**Sicherungszeitraum**“) befristete selbstschuldnerische Gewährleistungsbürgschaft



in Höhe von EUR 300.000,00 gemäß dem Muster nach **Anlage 2a** der Zurich Insurance plc zur Absicherung der Gewährleistungsansprüche des AG („**Gewährleistungsbürgschaft**“). Der AG ist verpflichtet, die Gewährleistungsbürgschaft nach Ablauf des Sicherungszeitraumes an den AN zurückzugeben. Eine Inanspruchnahme der Gewährleistungsbürgschaft nach Ablauf des Sicherungszeitraumes ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsbürgschaft wird als Surrogat für einen Einbehalt von Zahlungen nach diesem Vertrag, insbesondere Vergütungszahlungen, durch den AG zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen („**Gewährleistungseinbehalt**“) gestellt. Der AG ist daher bei vertragsgemäßer Stellung der Gewährleistungsbürgschaft nicht zur Vornahme eines Gewährleistungseinbehaltes berechtigt.

Weitergehende Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte des AG bleiben unberührt.

Dem AN steht das Recht zu, die Gewährleistungsbürgschaft durch eine andere, gleichwertige Sicherheit (z.B. Barhinterlegung) zu ersetzen („**Bürgschaftssurrogat**“).

Für den Fall, dass der AN die Gewährleistungsbürgschaft oder ein Bürgschaftssurrogat nicht vertragsgemäß gegenüber dem AG stellt, steht dem AG das Recht zu, einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von EUR 300.000,00 gestaffelt gemäß nachfolgendem Satz für eine Dauer von zwei Jahren beginnend mit der Abnahme (bzw. letzter Teilabnahme) der Biogasanlage von den nach Abnahme fälligen Teilbeträgen einzubehalten. Der AG ist verpflichtet, von dem Gewährleistungseinbehalt nach Ablauf eines Jahres nach Abnahme (bzw. letzter Teilabnahme) dem AN einen Betrag in Höhe der Hälfte des Gewährleistungseinbehalts und nach Ablauf von zwei Jahren nach Abnahme (bzw. letzter Teilabnahme) dem AN einen Betrag in Höhe der restlichen Hälfte des Gewährleistungseinbehalts zurück zu gewähren.

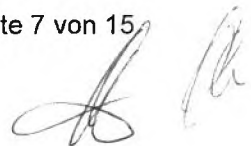
- 5.7 Der AN behält sich das Eigentum an allen von ihm gelieferten Teilen der Anlage bis zum Eingang der jeweils darauf gemäß dem Zahlungsplan, **Anlage 2**, entfallenden Zahlungen, vor. Bis zum Zeitpunkt des vollständigen Zahlungseingangs beim AN, stehen jegliche Früchte und Nutzungen aus dem Betrieb der Anlage dem AN zu. Derartige Einnahmen werden auf Zahlungsverpflichtungen des AG nach diesem Vertrag nicht angerechnet.
- 5.8 Der AN ist in Deutschland steuerpflichtig. Er legt dem AG mit Vertragsabschluss eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Freistellungserklärung des zuständigen Finanzamts vor. Nach Ablauf der in dieser Freistellungserklärung genannten Gültigkeitsdauer muss und darf der AG gemäß § 48a EStG von allen Zahlungen einen Steuerabzug in Höhe von 19 % des Bruttorechnungsbetrages einbehalten und an das für den AN zuständige Finanzamt abführen, falls der AN dem schriftlichen Verlangen des AG auf eine gültige Freistellungserklärung innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen nicht nachgekommen ist. Darüber hinaus

verpflichtet sich der AN, den AG unverzüglich zu informieren, falls eine vom AN vorgelegte Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurückgenommen wird. Verletzt der AN diese Pflicht, hat er den AG von jeglicher Inanspruchnahme der Finanzbehörden und jeglichen damit verbundenen Kosten und Aufwendungen in vollem Umfange freizuhalten, ohne sich gegenüber dem AG auf nach diesem Vertrag vereinbarte Haftungsbegrenzungen berufen zu können. Sollten zu der vorstehenden Regelung aufgrund der Lieferung der Biogasanlage nach Kroatien Anpassungen notwendig werden, werden die Vertragsparteien solche Anpassungen in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbaren.

- 5.9 Beide Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners aus diesem Vertrag nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder die vom jeweils anderen Vertragspartner anerkannt wurden.
- 5.10 Der AG kann ein Zurückbehaltungsrecht gegen Werklohnforderungen des AN aus diesem Vertrag nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem mit diesem Vertrag begründeten Vertragsverhältnis beruht.
- 5.11 Der AG und seine Rechtsnachfolger darf seine Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN an Dritte abtreten. Ausgenommen von diesem Abtretungsverbot ist eine Abtretung der Ansprüche des AG an die das Projekt finanzierende Bank. Der AG hat dem AN eine solche Abtretung unter Vorlage der Abtretungsurkunde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Rechte des AN nach den §§ 398 ff. BGB bleiben hiervon unberührt.

6. Ausführungsfristen

- 6.1 Als Inbetriebnahmetermin wird der 31.3.2018 vereinbart.
- 6.2 Der Inbetriebnahmetermin nach Abs. 1 steht jedoch unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung des AN mit den sonstigen für die vertragsgemäße Errichtung erforderlichen Bestandteilen durch seine Lieferanten, sofern deren verspätete Leistungen nicht vom AN zu vertreten sind. Im Falle der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung des AN ist dieser berechtigt, den Inbetriebnahmetermin nach Abs. 1 unter Zugrundelegung der neuen Lieferzeiten für die erforderlichen Bestandteile neu festzulegen. Der Inbetriebnahmetermin nach Abs. 1 verschiebt sich ferner auch bei sonstigen Behinderungen und Verzögerungen, die der AN nicht zu vertreten hat (insbesondere Fälle höherer Gewalt, Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, zufällige Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verfügungen von hoher Hand und ähnliche Hindernisse), für die Dauer und Umfang ihrer Auswirkungen einschließlich einer angemessenen



Anlaufzeit. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Ereignisse oder Umstände bei Vorlieferanten oder sonstigen Dritten, derer sich der AN zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, eintreten und zu Lieferschwierigkeiten führen, ohne dass diese dies zu vertreten hätten.

Der AN wird den AG unverzüglich über einen Eintritt derartiger Verzögerung der Lieferungen und Leistungen und deren voraussichtliche Dauer sowie ihr tatsächliches Ende informieren.

7. Projektorganisation und Auftragsabwicklung

7.1 Projektleitung

Seitens des AN wird die Projektleitung durch folgende Personen wahrgenommen:

Projektleiter: Ove Petersen

Seitens des AG wird die Projektleitung durch folgende Personen wahrgenommen:

Projektleiter: Ole Hering

Stellvertreter: Alf Carstens

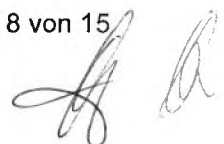
Der AG hat auch den nach kroatischem Baurecht erforderlichen „überwachenden Ingenieur“ zu stellen.

Der AN informiert den AG regelmäßig schriftlich über den Projektstand.

- 7.2 Während der Laufzeit des Projektes, bis zur letzten Teilabnahme, sind Weisungen, Anordnungen, Absprachen und Mitteilungen nur verbindlich, wenn sie durch die Projektleiter oder deren Stellvertreter erfolgen. Beide Parteien stellen auf ihrer Seite sicher, dass der Projektleiter oder sein Stellvertreter an Werktagen von Montag bis Freitag mindestens in der Zeit von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr telefonisch erreichbar ist.

8. Probetrieb, Abnahme und Einweisung

- 8.1 Der AN wird dem AG schriftlich die Fertigstellung der Biogasanlage oder in sich abgeschlossener funktionsfähiger Teile davon und die Inbetriebnahme im Sinne des Ziffer 6.1 anzeigen. Innerhalb von 14 Tagen nach der Anzeige der Fertigstellung erfolgt ein 10-tägiger Probetrieb entsprechend dem im Anhang befindlichen Probetriebsprotokoll (**Anlage 4**).



- 8.2 Der Probetrieb gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Punkte des Probetriebsprotokolls erfüllt sind. Bei Teilfertigstellungen ist das Zusammenwirken aller Teile Gegenstand des letzten Probetriebs und der Abnahme der letzten Teilleistung.
- 8.3 Unverzüglich nach Ende des Probetriebs übergibt der AN dem AG das Probetriebsprotokoll und werden die Vertragspartner eine gemeinsame Begehung des Anlagenareals vornehmen, um die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen des AN und noch etwaig fehlende Restarbeiten oder vorhandene Mängel festzustellen. Ist der Probetrieb erfolgreich im Sinne von Ziffer 8.2 gemäß Probetriebsprotokoll durchgeführt worden, werden evtl. noch durchzuführende Rest- und Mängelbeseitigungsarbeiten im Abnahmeprotokoll (**Anlage 4**) festgehalten und der AG erklärt schriftlich durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls die Abnahme, sofern vorhandene Restarbeiten und Mängel nur unwesentlich und nicht betriebshinderlich sind. Falls der AG die Abnahme unberechtigt verweigert, gilt § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Teilabnahmen.

- 8.4 Die Einweisung des vom AG zu benennenden Bedienungspersonals erfolgt im Wesentlichen während der Inbetriebnahme und des Probetriebs. Der Umfang der Einweisungszeit durch den AN beträgt insgesamt einen Arbeitstag (8 Stunden exkl. Pausen). Die Einweisung umfasst insbesondere das An- und Abfahren der Anlage und ihrer Teile, die Einweisung in die Bedienung, das Verhalten bei Störfällen sowie zur Kontrolle der Leistungs- und Ertragswerte, sowie die Übergabe eines Betriebshandbuchs für die Wechselrichter.

9. Mängelhaftung und allgemeine Haftung

- 9.1 Der AN übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertrag die Mängelhaftung nach gesetzlichen Maßgaben. Für Schadensersatzansprüche gilt die Haftungsbeschränkung aus Ziffer 9.5.
- 9.2 Der AN tritt hiermit, vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.3, jegliche sonst dem AN gegenüber den Lieferanten und Nachunternehmern zustehenden Garantie- und/oder Mängelhaftungsansprüche an den dies annehmenden AG erfüllungshalber ab, ohne eventuelle über die gesetzliche Mängelhaftung hinausgehende Garantie- bzw. sonstige Haftungsverpflichtungen selbst zu übernehmen; vor einer Inanspruchnahme des AN hat der AG die daraus folgenden Ansprüche zunächst gegenüber dem jeweiligen Lieferanten / Nachunternehmer außergerichtlich geltend zu machen. Scheitert diese außergerichtliche Geltendmachung bzw. führt sie nicht zu einer

freiwilligen Leistung des betroffenen Lieferanten / Nachunternehmers, gilt die Abtretung als nicht erfolgt (auflösende Bedingung). Eventuelle vom jeweiligen Lieferanten / Nachunternehmer dem AN bestellte Sicherheiten sind daher nicht von der Abtretung erfasst und verbleiben beim AN.

- 9.3 Bezogen auf die zur vertragsgegenständlichen Biogasanlage gehörenden Blockheizkraftwerke („BHKW“), die im Leistungsverzeichnis gemäß **Anlage 1** beschrieben sind, vereinbaren die Parteien abweichend von den Regelungen in Ziffer 9.2 Folgendes. Der AN tritt hiermit jegliche ihm gegenüber den Lieferanten und Nachunternehmern der BHKW zustehende Garantie- und/oder Mängelhaftungsansprüche einschließlich der von den Lieferanten und Nachunternehmern gestellten Sicherheiten an den diese Abtretung annehmenden AG ab („**Abtretung der BHKW-Gewährleistungsansprüche-Nachunternehmer**“). Die dem AN gegenüber den Lieferanten und Nachunternehmern der BHKW zustehenden Garantie- und/oder Mängelhaftungsansprüche sind in **Anlage 5** aufgeführt. Die Parteien werden sämtliche Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben, die für die Wirksamkeit der Abtretung der BHKW-Gewährleistungsansprüche-Nachunternehmer über den Abschluss dieses Vertrages hinaus erforderlich sind (z.B. erforderlichenfalls Abschluss einer gesonderten Abtretungsvereinbarung). Für den Fall, dass die Abtretung der BHKW-Gewährleistungsansprüche-Nachunternehmer, gleich aus welchem Grund, als nicht wirksam angesehen wird, wird der AN den AG so stellen, als wenn die Abtretung der BHKW-Gewährleistungsansprüche-Nachunternehmer wirksam wäre. Hierzu wird der AN die BHKW-Gewährleistungsansprüche-Nachunternehmer für den AG gegenüber den Lieferanten und Nachunternehmern geltend machen und alles hieraus Erlangte an den AG weiterleiten.

Weiterhin vereinbaren die Parteien, dass dem AG Garantie- und/oder Mängelhaftungsansprüche gegenüber dem AN bezogen auf die BHKW („**BHKW-Gewährleistungsansprüche-AN**“) nur dann und nur insoweit zustehen, soweit die an den AG abgetretenen Garantie- und/oder Mängelhaftungsansprüche gegen die Lieferanten und Nachunternehmer der BHKW („**BHKW-Gewährleistungsansprüche-Nachunternehmer**“) wegen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Lieferanten oder Nachunternehmer ausfallen. Darüber hinaus ist der AN im Falle des vorsehenden Satzes nur Zug um Zug gegen Rückübertragung der BHKW-Gewährleistungsansprüche-Nachunternehmer zur eigenen Vornahme einer Gewährleistung verpflichtet und die Gewährleistung des AN ist diesem Fall dem Umfang nach auf die BHKW-Gewährleistungsansprüche-Nachunternehmer beschränkt.

- 9.4 Treten Mängel auf, hat der AG diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form schriftlich dem AN zu melden. Er wird den AN bei allen zur konkreten Mängelanalyse erforderlichen Arbeiten, soweit zumutbar, unterstützen. Der AN teilt dem AG daraufhin

den eventuell gemäß Ziffer 9.2 vorrangig bzw. gemäß Ziffer 9.4 in Anspruch zu nehmenden Lieferanten / Nachunternehmer mit.

- 9.5 Die Haftung des AN aus vertraglichen bzw. gesetzlichen Haftungsgründen wegen Verletzung vertraglicher bzw. gesetzlicher Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Daneben haftet der AN auch für eine einfach fahrlässige Verletzung von für die Vertragserfüllung wesentlichen und die Erreichung des Vertrags sichernden sog. Kardinalpflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Einhaltung der AG unbedingt vertrauen darf. Im Falle einer solchen Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN auf den unmittelbaren Schaden und der Höhe nach auf den gesamten Auftragssumme nach diesem Vertrag bzw. auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, sofern dieser höher ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einfach fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper bzw. Gesundheit sowie bei einer Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, des Haftpflichtgesetzes oder des Straßenverkehrsgesetzes und vergleichbarer Regelungen. Diese Haftungsbeschränkung findet auf die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des AN entsprechende Anwendung.

Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehen und die über die Haftung des AN oder die seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen gemäß vorstehender Regelungen hinausgehen, stellt der AG den AN und dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen frei.

- 9.6 Die Verjährungsfrist für die Mängel- und Schadensersatzhaftung des AN nach den vorstehenden Absätzen beträgt 24 Monate ab der Abnahme gemäß Ziffer 8.3.

10. Versicherungen

Der AN weist dem AG vor Baubeginn eine Montageversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung mit üblichen Deckungshöhen nach.

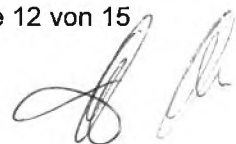
11. Geheimhaltung

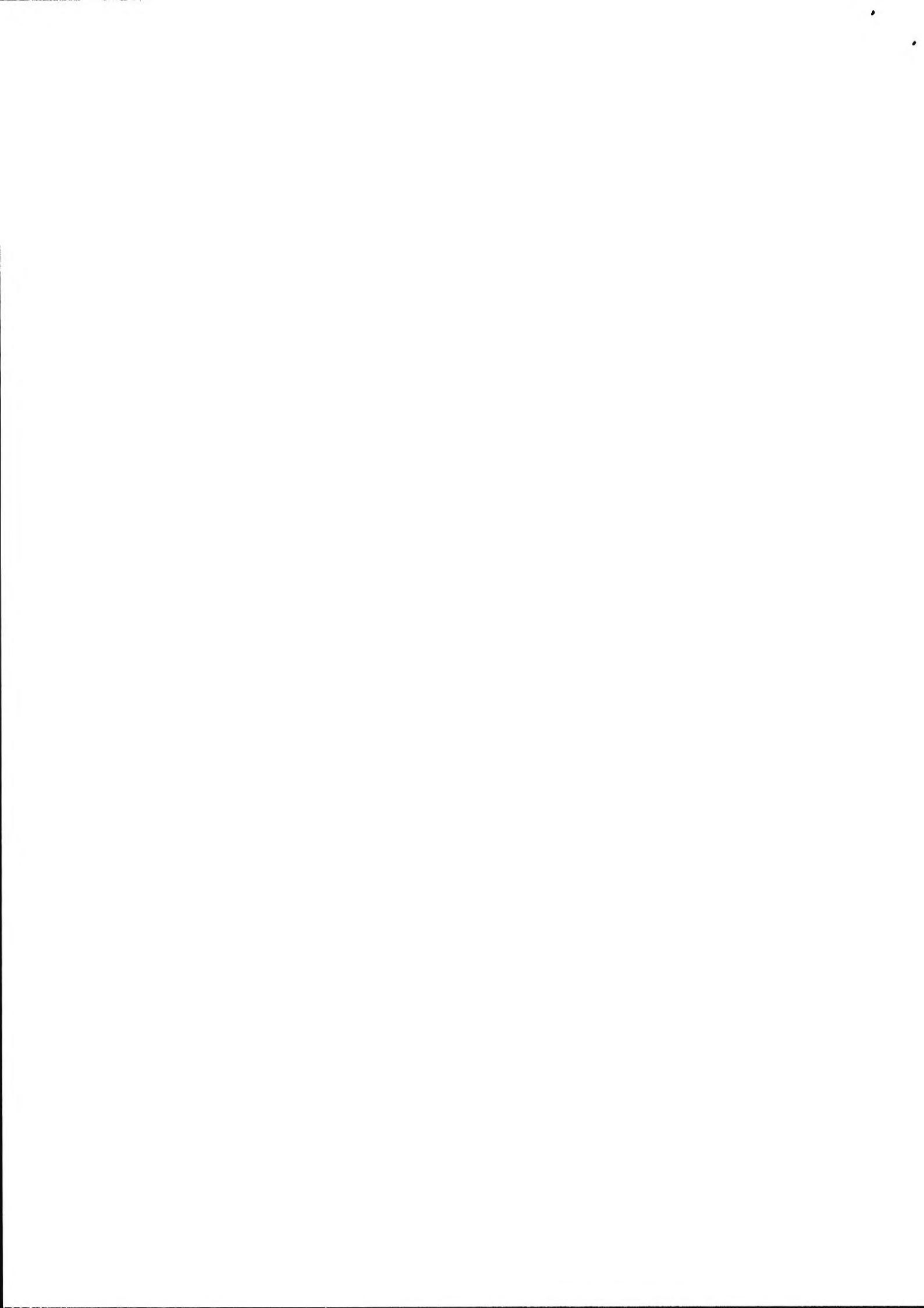
- 11.1 AG und AN verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, mit Ausnahme solcher, die bereits allgemein zugänglich waren.
- 11.2 Veröffentlichungen, in denen die jeweils andere Partei oder Vertragsinhalte erwähnt werden, dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei erfolgen.

Sofern eine Partei lediglich die Umstände des Vertragsschlusses offen legen will, ohne weitere Einzelheiten zu nennen, insbesondere keine die den Inhalt dieses Vertrages betreffen, soll die Einwilligung nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie die Kündigung dieses Vertrages bzw. der Rücktritt vom Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform, wofür die elektronische Form nicht genügt. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst und für sonstige in diesem Vertrag bestimmte Schriftformerfordernisse.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung vereinbaren, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichem Ergebnis und dem von den Vertragspartnern verfolgten Sinn und Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Regelungslücken im Vertrag.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Husum. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht (CISG) und der Kollisionsbestimmungen nach dem EGBGB zum schuldrechtlichen Teil des Internationalen Privatrechts.

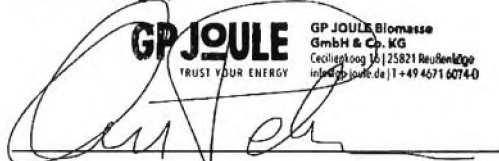




12.4 Die folgenden Anlagen sind unmittelbare und wesentliche Vertragsbestandteile (zur Rangfolge sowie Auslegung bei Widersprüchen und Vertragslücken gilt Ziffer 2 Abs. 2 dieses Vertrages):

- das Leistungsverzeichnis mit sämtlichen Vorbemerkungen und sonstigen Bestandteilen (**Anlage 1 „Detaillierte Leistungsaufstellung“**),
- Bauzeitenplan und Zahlungsplan (**Anlage 2**)
- Gewährleistungsbürgschaft (**Anlage 2a**)
- Angebot vom 29.5.2017 (**Anlage 3**)
- Muster Abnahmeprotokoll / Muster Probebetrieb (**Anlage 4**)
- BHKW-Gewährleistungsansprüche-Nachunternehmer (**Anlage 5**)

Reußenköge, den 1.11.2017


Auftragnehmer

GP JOULE
TRUST YOUR ENERGY

GP JOULE Biomasse
GmbH & Co. KG
Ceollegkoog 16 | 25821 Reußenköge
info@gpjoule.de | +49 4671 6074-0

Breßkott, den 02.11.2017


Auftraggeber

NTC GAJ D.O.O.
ZAGREB, HEKTOROVIĆEVA ULICA 2/5



